



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

2 StR 513/17

vom  
19. Dezember 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Dezember 2017 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 4. August 2017 wird mit der Maßgabe verworfen, dass der Schuldspruch betreffend die Fälle II. 1 bis II. 18 der Urteilsgründe dahin abgeändert wird, dass der Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln in 18 Fällen verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Zeng

Bartel

Grube

Schmidt